



Ortsrecht

RICHTLINIEN

über Ehrungen der Stadt Donaueschingen vom 02. Mai 1974
in der Fassung vom 27.01.2010

INHALTSÜBERSICHT:

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Medaille der Stadt Donaueschingen

- § 1 Sinn und Zweck der Ehrung
- § 2 Symbol der Ehrung
- § 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 4 Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen
- § 5 Form der Medaille
- § 6 Verfahren
- § 7 Sonstige Auszeichnungen

II. Verleihung der Sportlernadel der Stadt Donaueschingen

- § 8 Sinn und Zweck der Ehrung
- § 9 Symbol der Ehrung
- § 10 Antragsverfahren
- § 11 Leistungsklassen
- § 12 Ausnahmen

III. Ehrungen für besondere kulturelle Leistungen

- § 13 Sinn, Zweck und Form der Ehrung

IV. Ehrungen für kommunale Mitarbeit

- § 14 Grundlage
- § 15 Regelung für Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder
- § 15 a Regelung für ehrenamtliche Ortsvorsteher
- § 16 Ausnahmen des Personenkreises oder Zeitbindung
- § 17 Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen
- § 18 Verfahren

V. Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 02. Mai 1974 folgende „Richtlinien über Ehrungen der Stadt Donaueschingen“ erlassen:

I.

Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Medaille der Stadt Donaueschingen

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

1. Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt gefördert haben.
2. Für vereinsinterne Verdienste wird keine Ehrung durch die Stadt vorgenommen.

§ 2

Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) die Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen

§ 3

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen.

Von seiner Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Stadt liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund. Im übrigen gilt § 22 Gemeindeordnung.

§ 4

Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen

1. Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Donaueschingen erworben haben, die Medaille der Stadt Donaueschingen verleihen.
2. Die Medaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
3. Bei der ersten Ehrung soll in der Regel die bronzene Medaille verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der ersten Auszeichnung eine höhere Stufe in Betracht kommen.

§ 5

Form der Medaille

- 1) Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt

- a) auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Worte „Für besondere Verdienst um die Stadt Donaueschingen“
 - b) auf der Rückseite die Donauquelle und das Wort „Donauquelle“.
- 2) Die Medaille wird mit einem Band in den Farben der Stadt und zusammen mit einer Urkunde verliehen.

§ 6

Verfahren

- 1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den städtischen Gremien sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- 2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- 3) Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst ist.
- 4) Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Stadtverwaltung vorbereitet und im Rahmen einer schlichten Feierstunde, in der Regel durch den Bürgermeister, vorgenommen.
- 5) Der Gemeinderat kann die Medaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats entziehen; in diesem Fall sind Medaillen und Verleihungsurkunde zurückzugeben.

§ 7

Ehrung für besondere kulturelle Leistungen und sonstige Auszeichnungen

Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen oder Vereine, die sich durch hervorragende Leistungen (nicht durch die Dauer der Tätigkeit) auf kulturellem Gebiet besonders verdient gemacht haben, mit einer Urkunde. Ob eine Leistung auf kulturellem Gebiet ehrungswürdig ist, entscheidet der Gemeinderat.

Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Oberbürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch

- a) eine Urkunde,
- b) ein Buchgeschenk oder
- c) auf sonstige Weise

auszeichnen. Hierbei wird nach Möglichkeit das Verfahren nach § 6 sinngemäß angewandt.

II.

Verleihung der Sportlernadel der Stadt Donaueschingen

§ 8

Sinn und Zweck der Ehrung

Die Stadt Donaueschingen ehrt Einzelsportler und Mannschaften, die für Donaueschinger Vereine besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Es werden auch Donaueschinger Einwohner ge

ehrt, die für einen auswärtigen Verein starten. Meisterschaften, die von Organisationen ausgerichtet werden, die nicht den Sportverbänden angehören, fallen nicht unter die Ehrungsrichtlinien i. S. von § 8.

§ 9

Symbol der Ehrung

Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille (Sportlermedaille) in den Stufen Gold, Silber und Bronze gleichzeitig mit einer Verleihungsurkunde (Sportlerehrenbrief) überreicht.

§ 10

Antragsverfahren

1. Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 6 Abs. 1 bis 5 dieser Richtlinien.
2. Die Anträge sind bis spätestens Ende des Jahres dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Feier soll nach Möglichkeit im Januar eines jeden Jahres stattfinden.

§ 11

Leistungsklassen

- 1) Die Sportlermedaille wird an Einzelsportler und Mannschaften der Donaueschinger Vereine sowie an Donaueschinger Einwohner, die in üblichen aktiven Sportdisziplinen für einen auswärtigen Verein starten, in folgenden Stufen verliehen:
 - a) in Gold: für außerordentliche sportliche Erfolge, wie z. B. für zweimalige deutsche sowie Platzierung (1. – 3. Platz) an Welt- und Europameisterschaften, Olympischen Spielen.
 - b) in Silber: für einmalige deutsche, zweimalige süddeutsche Meisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe.
 - c) in Bronze: für einmalige badische, baden-württembergische oder süddeutsche Meisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe, Inhaber entsprechender Rekorde sowie zweite und dritte Plätze bei den deutschen Meisterschaften.
Für zwei südbadische Meisterschaften, wenn im jeweiligen Verband keine badischen, baden-württembergischen oder süddeutschen Meisterschaften ausgetragen werden .
- 2) Die Sportlermedaille kann in jeder Stufe an den Sportler für die Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.
- 3) Entsprechende Leistungen außerhalb der üblichen aktiven Sportdisziplinen werden mit einer Urkunde gewürdigt.

§ 12

Ausnahmen

Von den Voraussetzungen einer Ehrung nach §§ 8 – 11 kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Leistung in wenig betriebenen Sportarten oder Wettbewerben von Organisationen erzielt

wird, die nicht den Fachsportverbänden angeschlossen sind. In besonderen Fällen erfolgt eine Auszeichnung mit Urkunde.

III. ***Ehrungen für besondere kulturelle Leistungen***

§ 13

Sinn, Zweck und Form der Ehrung

Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die im kulturellen Bereich besondere Leistungen erbracht haben. Die Anerkennung dieser besonderen Leistung erfolgt in Form einer Urkunde. Für das Verfahren gelten die Regelungen nach § 6.

IV. ***Ehrungen für kommunale Mitarbeit***

§ 14

Grundlage

1. Die Stadt Donaueschingen bringt Anerkennung und Dank des Gemeinderats und der Stadtverwaltung gegenüber jenen Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die Kommunalarbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Ehrenzeichen sollen nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller in der Kommunalpolitik besonders aktiv tätigen Personen darstellen.
2. Als Ehrenzeichen werden Wappenringe und Wappenteller verliehen. In die Ehrenzeichen werden entsprechende Widmungen eingraviert.

§ 15

Regelung für Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder

- 1) Das Ehrenzeichen erhält, wer eine bestimmte Anzahl von Jahren im Gemeinderat beziehungsweise im Ortschaftsrat tätig war. Dabei zählen jeweils die nachstehend genannten vollen Jahre

Es werden verliehen:

1.1 an Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| a) Armbanduhr mit Stadtlogo | nach 10 Jahren |
| b) gravierter Füllfederhalter | nach 15 Jahren |
| c) Wappenring: | nach 20 Jahren |

1.2 an Mitglieder des Ortschaftsrates

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| a) Armbanduhr mit Stadtlogo | nach 10 Jahren |
| b) Schreibmappe | nach 15 Jahren |
| c) gravierter Füllfederhalter | nach 20 Jahren |

- 2) In Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver und verdienstvoller Tätigkeit im Gemeinderat von kürzeren Zeitabschnitten ausgegangen werden. So soll beispielsweise der Wappenring an Fraktionssprecher bereits nach drei Wahlperioden verliehen werden können.

§ 15 a

Regelung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Individuelles Geschenk

nach 20 Jahren

§ 16

Ausnahmen des Personenkreises oder Zeitbindung

Das Ehrenzeichen kann auch anderen verdienstvollen Persönlichkeiten verliehen werden, wenn deren Tätigkeit für die Kommunalpolitik als besonders uneigennützig und wertvoll anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in kommunalen Ausschüssen oder in Vereinigungen, die kommunale Aufgaben übernommen haben.

§ 17

Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen

Die Träger des Wappenrings sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen. Dasselbe gilt für Ehrenbürger und Medaillenträger.

§ 18

Verfahren

Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 6 dieser Richtlinien sinngemäß.

V.

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. Juni 1974 in Kraft. Die Satzung über die Verleihung der Goldenen Medaille der Stadt Donaueschingen für besondere Verdienste vom 23.01.1967 wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.1974 aufgehoben.

Donaueschingen, den 27.01.2010

Gez. Thorsten Frei, Oberbürgermeister

Geändert gem. Beschluss Hauptausschuss vom 17.05.1977. Die Änderung tritt zum 01.06.1977 in Kraft.

Geändert gem. Beschluss Hauptausschuss vom 19.04.1988. Die Änderung tritt zum 01.05.1988 in Kraft.

Geändert gem. Beschluss Hauptausschuss vom 23.01.1990.

Geändert gem. Beschluss Hauptausschuss vom 02.12.1993.

Geändert gem. Beschluss Gemeinderat vom 11.10.1994.

Geändert gem. Beschluss Gemeinderat vom 21.07.1998.

Geändert gem. Beschluss Gemeinderat vom 25.07.2000. Die Änderung tritt zum 01.08.2000 in Kraft.

Geändert gem. Beschluss Gemeinderat vom 26.01.2010. Die Änderung tritt zum 01.02.2010 in Kraft